

§ 5

Ein Kraftfahrzeug, das auf Grund einer im Ausnahmefall erteilten Einfuhrerlaubnis des zuständigen Rates des Bezirkes oder des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel eingeführt worden ist, darf weder vermietet noch verpachtet werden. Beabsichtigt der Eigentümer, das Kraftfahrzeug zu veräußern, so hat das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven das Vorkaufsrecht.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Verkehrswesen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1959

**Der Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Rau

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen
sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem
Ausland, der Deutschen Bundesrepublik
und Westberlin.**

Vom 25. Juni 1959

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 25. Juni 1959 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin (GBl. I S. 610) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Verkehrswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Einfuhrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug ist grundsätzlich rechtzeitig vor der beabsichtigten Einfuhr bei dem für den Antragsteller zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu beantragen. Anträge auf Einfuhrerlaubnis gemäß § 3 der Verordnung sind ebenfalls beim zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Innere Angelegenheiten, einzureichen.

§ 2

Bei der Einfuhr von Kraftfahrzeugen ist die Einfuhrerlaubnis am Grenzübergang der Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs vorzulegen.

§ 3

(1) Bürgern, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik nehmen wollen, kann die Mitnahme ihres Kraftfahrzeuges auch ohne Vorlage einer Einfuhrerlaubnis gestattet werden, wenn das Kraftfahrzeug als Umzugsgut mitgeführt wird.

(2) In diesem Falle ist die Einfuhrerlaubnis unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen des Bürgers in seinem Wohnort bei dem für ihn zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu beantragen.

(3) Zur Zulassung berechtigt die Einfuhrerlaubnis nur in Verbindung mit der Aufenthaltsgenehmigung, dem Passierschein, der Einweisung bzw. der Personalbescheinigung (PM 12) der zuständigen Dienststelle.

§ 4

Die im § 5 der Verordnung festgelegten Beschränkungen des Verfügungsrechts über das mit einer erteilten Einfuhrerlaubnis des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel eingeführte Kraftfahrzeug sind von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bei der Zulassung des Kraftfahrzeuges in den Kraftfahrzeugbrief einzutragen.

§ 5

(1) Kraftfahrzeuge, die sich bereits in der Deutschen Demokratischen Republik befinden, bei denen dem Antrag auf Erteilung der Einfuhrerlaubnis durch den zuständigen Rat des Bezirkes oder das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel nicht entsprochen wird, sind innerhalb von einem Monat nach Erhalt des ablehnenden Bescheides aus der Deutschen Demokratischen Republik wieder auszuführen oder dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven innerhalb einer Woche zum Kauf anzubieten. Wird dem Antrag auf Erteilung der Einfuhrerlaubnis deshalb nicht entsprochen, weil das Kraftfahrzeug mit Rechten Dritter belastet ist, so ist dieses aus der Deutschen Demokratischen Republik wieder auszuführen.

(2) Erforderliche Ausfuhrgenehmigungen sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzuholen. Einer gesonderten Ausfuhrgenehmigung bedarf es nicht, wenn die Gültigkeitsdauer einer Aufenthaltsgenehmigung oder eines Passierscheines, auf welche das Kraftfahrzeug in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt wurde, zum Zeitpunkt der Ausfuhr noch nicht abgelaufen ist.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1959

**Der Minister für
Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates